

Gegenwärtig: In der Rückerstattungssache

Landgerichtsrat Dr. Richter
als Vorsitzender,

der Frau Agnes P i n c u s geb.
Hiepe, 21, Rue Gudin, Paris 16e,

Amtsgerichtsrat Volkmann,
Landgerichtsrat Siara
als beisitzende Richter,

Antragstellerin,

Justizangestellte Beier
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

-Proz.Bev.: Rechtsanwalt Dr. Pincus,
Berlin - Halensee, Nestorstrasse 7-

g e g e n
das Deutsche Reich,
vertreten durch den Finanzminister des
Landes Schleswig-Holstein, dieser wieder
rum vertreten durch die Oberfinanzdi-
rektoren Kiel, Bundesvermögens- und
Bauabteilung in Kiel,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf:

1. für die Antragstellerin: niemand,
2. für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion
Kiel: Regierungsinspektor Voll.

Der Antragsgegner erklärt, daß er, wie in seinem
Schriftsatz vom 24. Februar 1954 ausgeführt, dem Grunde nach der
Anspruch anerkennt.

Der Antragsgegner trägt weiterhin vor, daß die in
der Aufstellung der Antragstellerin (überreicht mit Schrift-
satz vom 4.4.1952) angegebenen Werte, die mit 22.817,88 RM
auslaufen, den Anschaffungswert darstellen, andererseits
aber eine Abnutzungsquote berücksichtigt werden müsse.

Die Kammer macht zur Abkürzung des Verfahrens und mit
Rücksicht auf die Schwierigkeiten bei der Bewertung nicht
mehr vorhandener Gegenstände durch einen Sachverständigen
unter Zugrundelegung eines Wertes von ungefähr 6000.- RM
für die echten Teppiche und von rund 10000.- RM für die
anderen Haushaltsgegenstände unter Berücksichtigung
einer gewissen Abnutzung folgenden

Vergleichsvorschlag:

- 1.) Der Antragsgegner ist verpflichtet, dafür Ersatz
zu leisten, daß Haushaltsgegenstände der Antrag-

stellerin im Werte von zur Zeit der Entziehung
(1942) 16000.- RM nicht mehr vorhanden sind und
~~mehr~~ zurückerstattet werden können.

- 2.) Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit erfolgt nach den noch zu erlassenden Vorschriften über die Regelung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches, insbesondere in Rückerstattungssachen.
- 3.) Die Kammer sieht einer Äußerung der Parteien auf diesen Vergleichsvorschlag bis zum 20. August 1954 entgegen.

4.) Falls der Vergleichsvorschlag bis zu diesem Zeitpunkt nicht angenommen wird, soll ein Sachverständiger damit beauftragt werden, den damaligen Wert der entzogenen Gegenstände zu schätzen. Der Sachverständige soll hierbei davon ausgehen, daß der Antragsgegner nicht bestreitet, daß es sich nach dem Lebenszuschnitt der Antragstellerin um einen gepflegten und vornehm eingerichteten Haushalt gehandelt hat.

vorgelesen und genehmigt.

Richter

hier
zugleich unter Beibehaltung der Richtigkeit der Richtigkeitstragung aus dem St...

Partei

27. August 1954

1. Aug. 1954

8/18

96

DR. DAGOBERT PINCUS
RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECKKONTO: BERLIN-WEST 10864
BANKKTO.: BERLINER DISCONTO BANK AG.
DEPKA B, W 15, KURFÜRSTENDAMM 217

BERLIN W 15, DEN 13. August 1954
FASANENSTRASSE 65
TELEFON: 91 52 51

Landgericht Kiel
KING. 16. AUG. 1954
Akt. Heft. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken.

BÜROZEIT:
MONTAG, MITTWOCH, FREITAG 10-17 UHR
SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, FREITAG 15-17 UHR

In der Rückerstattungssache
Pincus gegen Dt.Reich

- 16. CR. 118/50 -

1. Nachschrift an
O. F. & K. Kiel
zur Erk.

2. Nach G. W. W. W.

f. am 21/8/54
24/8-54
[Signature]

K i e l

An die
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts in
K i e l

bedauere ich sehr, den Vergleichsvorschlag des Gerichts nicht annehmen zu können.

Das Gericht ist bei seinem Vergleichsvorschlag davon ausgegangen, dass die echten Teppiche einen Wert von 6000.-- Reichsmark und die anderen Haushaltsgegenstände unter Berücksichtigung einer gewissen Abnutzung 10.000.--RM Wert gehabt hatten, wobei ausgegangen ist von dem mit am 22.817.88 RM durch Quittungen belegten verlorenen Gegenständen. Es sind aber eine grosse Anzahl von Gegenstände ohne Quittungen vorhanden gewesen, teilweise handelte es sich um Geschenke, teil, weil keine Quittungen mehr vorhanden waren. Es sind dies folgende Gegenstände, von denen ich nur die grösseren Gegenstände aufführe, wobei ich bitte, die Liste des Umzugsgutes, welche polizeilich abgestempelt ist, zu vergleichen.

- 1) Herrenzimmer: ein Sofa mit Seidenbe-
spannung und Kissenauflage, zwei Samt-
sessel. Dies war eine rechte Ludwig
XVI Garnitur. 1 kleine Kommode, 1 Arm-
sessel, 1 Bronzeschreibtischlampe mit
Schirm, eine Marmorschreibgarnitur,
5teilig, 1 Lederschreibmappe, 1 japa-
nische Lampenvase mit Schirm, 9 Kupfer-
stiche, holländische Schule, 1 Miniatur,
7 Bronzen, 3 Daunenseidenkissen, 1 Likör-
services, bestehend aus 6 Gläsern,
1 Flasche und Tablett, 4 Kristallkör-
flaschen, ca. 50 Bücher, 1 echter Vor-
leger.

ROBERT PINCUS
VERWALTUNG UND VERLEH
BERLIN-WEST 10544
BERLINER RINGSTRASSE 43
KUNSTSTADT AM RING

BRUNNEN W. 14. DEZ. 1954
KUNSTSTADT AM RING
BERLIN. 01 32 31

2) Esszimmer:

- 1 runder Tisch, 1 Armlehnsessel, 1 grosser Backensessel,
- 1 Perlmuttischchen, fünf Bilder von den acht aufgeführten
- Bildern, davon ein grosses Ölgemälde " Petrus mit dem Hi
- schlüssel" darstellend, holländische Schule,
- 18 Miniaturen, 1 Keramikvase, 5 Daunenseidenkissen, 1 Si
- kasten für 12 Personen mit dem dort aufgeführten Inhalt,
- silberne Salzsteuer, 6 silberne kleine Untersatzteller,
- silberne Tablett, 1 silberne Butterdose, 1 silberne Zu
- dose mit Zange, ein dreiteiliges Silberservices mit Tabl
- zwei silberne Schalen, 1 silberne Serviettenständer, 6
- berne Flaschenkorken und 2 Flaschenringe,
- 12 Chippendale Weissweingläser Kristall,
- 12 " Rotweingläser "
- 12 " Sektgläser "
- 12 " Portweingläser "
- 12 " Likörgläser "
- 12 " Wassergläser "
- 18 " Kopotteller "
- 9 " Eisschalen "
- 8 " Fingerschalen "
- 12 Porzellanobstteller mit Schalen,
- ein silbernes Kabarett
- 1 Kristallbierkaraffe,
- 3 Kristallkuchenteller
- 1 Kristall Sahnengiesser mit Zuckerschale und Tablett,
- 9 verschiedene Kristallschalen,
- 2 Kristallkaraffen,
- 6 Kristallvasen,
- 8 diverse Porzellanvasen,
- 1 Kaffeeservices für 12 Personen, "Rosenthal".
- 6 Kuchenteller
- 8 Mokkatassen
- 12 Teetassen,
- 6 Kakaoassen, alles Rosenthal,
- 1 Essservices " Rosenthal für 12 Personen
- näger aufgeführt im Verzeichnis,
- 6 Meissner Figuren.
- 1 Venezianischer Spiegel,
- 6 Tierfiguren,
- 7 Wandteller,
- 6 Tässchen,
- 5 Elfenbeinfiguren,
- 1 Porzellankatze,
- 1 Japanvase.

Schlafzimmer:

- 1 Hocker, 1 runder Tisch mit Glasplatte, 2 zweiarmige Bro
- wandbeleuchtungen. 1 sehr wertvolles Miniaturbild "Madonna
- eine sehr wertvolle schweizer kleine Hängeuhr, in der Sch
- gekauft. 3 Stuhlkissen, 2 Karlsbader Decken, 2 Daunenste
- mit Seidenbezug, 2 Blumeaux, 4 Kopfkissen, 2 Unterbetten,
- loteilige Waschtischgarnitur, eine vierteilige silberne
- garnitur, 1 Leuchter und vier Vorleger.
- Diele: Schirmstände aus einer wechten japanischen Vase, 1
- 3 von den 5 aufgeführten Bildern, 1 Spiegel, 1 Wandschran
- 1 Boucleteppich, 2 Vorleger, 1 Lampe mit 3 Kerzen und 3 St
- chen, 2 Korbsessel, eine Korbcouch, 2 Tischchen, 12 Daune
- sen.

97

ein Kleines Zimmer:

1 Couch mit einer Rolle und 2 Kissen, 1 echter langer Teppich, 1 Schreibmaschinentisch mit Inhalt.
Küche:

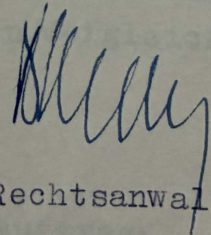
1 elektr. Röster, 1 Fleischmaschine, 1 Brotschneidemaschine, 1 elektr. Plätteisen, 1 Singernähmaschine, versenkbares Modell.
Wäsche: die gesamte in der Aufstellung aufgeführte Wäsche bis auf einen Teil dieser Wäsche im Werte von 500.-- RM, für die Unterlagen vorhanden sind.
Diese Wäsche war neuwertig. Ich verweise darauf, dass allein 16 Überschlaglaken und 16 Kopfkissen, 14 Kaffedecken, 44 Kaffeetassen, 34 Tellerdecken usw. vorhanden waren, wie es in der Umzugsgutaufstellung heisst.

Alle diese Gegenstände sind verloren gegangen und diese Werte bilden mindestens einen ebenso hohen Bestandteil wie derjenige, für die Rechnungen vorhanden sind. Ich habe den Antrag nur gestellt gehabt betr. derjenigen Gegenstände, bei denen Quittungen vorhanden sind, wobei ich davon ausgegangen bin, dass dieser Betrag in Westmark anerkannt und gezahlt werden würde, was man mindestens verlangen könnte. Da dies nicht geschehen ist, muss ich meinen Antrag wesentlich erhöhen und muss einen Betrag von wenigstens 50.000.-- RM einsetzen, was keineswegs zu hoch gegriffen ist.

Ich werde daher nunmehr den Antrag stellen:

die Antragsgegnerin zur Zahlung von 50.000.-- DM-West nebst 4% Zinsen seit der Einleitung des Verfahrens zu verurteilen, evetl. die Antragsgegnerin für verpflichtet zu erklären, dafür Ersatz zu leisten, dass Haushaltsgegenstände der Antragstellerin im Werte von zur Zeit der im Oktober 1942 erfolgten Entziehung 50.000.--RM nicht mehr vorhanden sind und daher nicht mehr zurückerstattet werden können.

Abschrift anbei.



Rechtsanwalt.

108

Oberfinanzdirektion
K i e l
Ø 1489 B - BV 33/334

Kiel, 30. September 1954

An die
Wiedergutmachungskammer
K i e l

In der Rückerstattungssache
Pincus ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 118/50 -

Landgericht Kiel
Eing. N 4 U. 1954
2. Anl.

[Handwritten signature]

h.
mit dem
Wittgen
Aves
h. 6.10.

habe ich davon Kenntnis genommen, daß
die Antragstellerin das Vergleichsangebot
von RM 16.000,- abgelehnt hat.

Ich bitte unter Bezug auf den Kammer-
beschluss vom 5.8.54, die in der abge-
stempelten Verpackungsliste aufgeführten
Gegenstände von einem Sachverständigen
bewerten zu lassen. Das Gutachten muß
einerseits den RM-Wert der entzogenen
Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der
Entziehung und andererseits den Wieder-
beschaffungswert in DM erkennen lassen.

Anl.: 2 Durchschriften

Im Auftrag:
[Handwritten signature]

7. bef.
12.10. 54

109

Walter H. F. Meyer

16 RC 118/50 -

B e s c h l u ß

=====

In der Rückerstattungssache

Agnas P i n c u s ./. Deutsches Reich

soll Walter H. F. M e y e r in Hamburg 1, Nagelsweg 14, gutachtlich als Sachverständiger über den Wert des Umzugsguts der Antragstellerin gehört werden.

Der Sachverständige soll sowohl den Verkehrswert des Umzugsguts, das in der von der Antragstellerin aufgestellten Liste vom 11. Januar 1939 (Bl. 34-38 d. Akten) enthalten ist, im Zeitpunkt der Entziehung (Oktober 1942) in Reichsmark, als auch den heutigen Wiederbeschaffungswert dieses Umzugsguts in DM schätzen. Er soll davon ausgehen, daß es sich um einen gepflegten, gut eingerichteten Haushalt gehandelt hat. Er soll berücksichtigen, daß für einen Teil der Gegenstände Rechnungen und Quittungen vorliegen (vgl. die Aufstellung Bl. 58 und die Anlagen i. U. Bl. 59 d. Akten), aus denen sich für diesen Teil der Gegenstände der Anschaffungspreis und der Zeitpunkt der Anschaffung ergeben. Soweit für die entzogenen Gegenstände Rechnungen oder Quittungen nicht vorgelegt worden sind, soll der Sachverständige die nähere Beschreibung einer Anzahl dieser Gegenstände im Schriftsatz der Antragstellerin vom 13.8.54 (Bl. 96, 97 der Akten) für seine Schätzung verwenden.

Kiel, am 12. Oktober 1954

Landgericht, Wiedergutmachungskammer

[Signature]

[Signature]

[Signature]